

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2015/BAS/231
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich
		Datum: 12.11.2015
		Verfasser: Herr A. Vonthien
		FBL: Frau M. Rißer
<b>1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	01.12.2015	Gemeindevertretung Basedow

### **Beschlussvorschlag:**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

§§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)

§§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)

§§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 GrStG und des § 16 Abs. 3 GewStG sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die hebeberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann. In den letzten Haushaltsjahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine gesonderte Hebesatz-Satzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung gekannt gemacht werden. Die Veranlagung ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die unter Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (uRab) hat in ihrer Genehmigung zur Haushaltssatzung 2015 mitgeteilt, dass vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden muss und das Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben ist. Entsprechend hat die uRab ausdrücklich auf die Einhaltung der §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 der KV M-V hingewiesen, wonach die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet ist. Weiterhin heißt es: „Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.“

Mit dem Beschluss zur Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes am 29.09.2015 hat sich die Gemeindevertretung darauf verständigt, die Realsteuern an den Landesdurchschnitt für das Jahr 2016 zzgl. 20 Hebesatzpunkte anzupassen. Damit ist die Gemeindevertretung der Forderung der uRab gefolgt.

Die Hebesätze sollen daher wie folgt angepasst werden:

Grundsteuer A	Erhöhung von 276 % auf 302 %
Grundsteuer B	Erhöhung von 350 % auf 374 %
Gewerbesteuer	Erhöhung von 318 % auf 342 %

### Finanzielle Auswirkungen:

	<b>Planung 2015</b>	<b>mögliche Veranlagung 2016</b> bei gleichen Messbeträgen	<b>Differenz</b>
Grundsteuer A	18.200,00 €	19.900,00 €	+ 1.700,00 €
Grundsteuer B	60.100,00 €	64.200,00 €	+ 4.100,00 €
Gewerbsteuer	50.000,00 €	53.700,00 €	+ 3.700,00 €

### Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Basedow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern